



St. Gallen, 18. Mai 2026

Öffentliche Parteiverhandlung des Bundespatentgerichts

- Datum der Verhandlung:** Dienstag, 16. Juni 2026, 09.30 Uhr,
- Ort:** Gerichtssaal 085, Bundesverwaltungsgericht,
Kreuzackerstrasse 12, 9000 St. Gallen
- Verfahrensnummer:** O2025_005
- Betreffend:** Patentverletzung (Unterlassung, Auskunft, Rechnungslegung)
- Parteien:** Takeda Pharmaceuticals U.S.A. Inc. / Spirig HealthCare AG
- Sprache:** Deutsch (die Verhandlung wird auf Englisch geführt)

Gegenstand des Verfahrens:

Mit dem vorliegenden Verfahren prosequiert die Klägerin das Massnahmeurteil [S2024_008](#) vom 12. Juni 2025. Das Grundpatent für das ESZ C01644019/01 für Lisdexamphetamin war bereits Gegenstand des Nichtigkeitsverfahrens [O2023_017](#) zwischen denselben Parteien; die Nichtigkeitsklage wurde mit Urteil vom 12. Juni 2025 vollumfänglich abgewiesen.

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin gestützt auf das ESZ C01644019/01, dass der Beklagten zu verbieten sei, ihr pharmazeutisches Produkt «Lisdexamfetamin Spirig HC» mit der Swissmedic Zulassungsnummer 69031 in der Schweiz zu vertreiben. Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage.

Zwischen den Parteien ist insbesondere strittig, ob es sich bei der Zulassung von Elvanese® um die erste Zulassung für den Wirkstoff von Lisdexamphetamin handelt. Lisdexamphetamin ist eine Prodrug, und die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, dass als Wirkstoff das nach Abspaltung des Lysins freiwerdende D-Amphetamin anzusehen sei, das in der Schweiz bereits in den 1970-er Jahren als Arzneimittel zugelassen war. Für die Klägerin ist Lisdexamphetamin, das als neuer Wirkstoff («new active substance») zugelassen worden ist, das massgebliche Erzeugnis i.S.v. Art. 140a Abs. 2 PatG. Weiter macht die Beklagte geltend, dass der im Streit-ESZ genannte Wirkstoff Lisdexamphetamin nicht der gleiche sei, wie das im zugelassenen Erzeugnis enthaltene Lisdexamphetamindimesilat und dieses daher nicht vom Schutzbereich des Streit-ESZ erfasst werde.